

# Ungewollte Bildaufnahme

**Der Oberste Gerichtshof hat erstmals entschieden, dass ein Mensch in Österreich das Recht hat, nicht fotografiert zu werden. Die Entscheidung könnte Auswirkungen auf das Abbilden von Polizisten bei bestimmten Amtshandlungen haben.**

**G**rundermäßig darf in Österreich in öffentlichen Bereichen jeder jeden fotografieren. Anders verhält es sich bei der Verbreitung (Veröffentlichung) der Fotos. Das ist nur erlaubt, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden (§ 78 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz).

Da aber der Begriff „berechnigte Interessen“ weit gefasst ist, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, das Einverständnis des Abgebildeten für die Veröffentlichung einzuholen, um nicht das „Recht auf das eigene Bild“ zu verletzen. Es entspricht auch der Höflichkeit, Menschen um ihr Einverständnis zu bitten, bevor man sie fotografiert.

Bisher konnte sich ein Abgebildeter rechtlich nicht dagegen wehren, fotografiert zu werden. Anders ist die Rechtssituation in Deutschland: Dort muss der Fotograf grundsätzlich das Einverständnis der Abzubildenden einholen – mit wenigen Ausnahmen. Jetzt könnte auch in Österreich eine Änderung in bestimmten Fällen eintreten.

Denn der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mit seinem Urteil vom 27. Februar 2013, Zahl 6 Ob 256/12h, erstmals entschieden, dass es unzulässig war, jemanden fotografiert zu haben. Damit wird nun auch in Österreich das Recht aufgeweicht, dass jeder Mensch auch ohne seine Zustimmung fotografiert werden darf.

**Der Anlassfall**, der zur überraschenden OGH-Entscheidung führte, betraf eine behördliche Befundaufnahme: Der Beklagte beauftragte mehrere Bauunternehmen mit Arbeiten in seinem Haus in Wien, war aber mit den Leistungen nicht zufrieden. Es kam zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. In einem dieser Verfahren gab es im Wohnhaus des Beklagten eine Befundaufnahme mit einem Sachverständigen. Vor Beginn der Befundaufnahme fotografierte der Beklagte mit einer Digitalkamera den Sachverständigen, einen Rechtsanwalt und weitere Verfahrensbeteiligte. Auf die Frage des erzürnten Rechtsanwalts, warum er fotogra-

fieren, erwiderte der Beklagte, das erfolge „zur Belustigung“. Der Anwalt forderte den Beklagten auf, das Foto zu löschen, mit der Begründung, das Fotografieren sei rechtswidrig. Der Beklagte verweigerte die Löschung und der Rechtsanwalt klagte auf Unterlassung.

Das Erstgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass § 78 UrhG eine Persönlichkeitsinteressen verletzende Veröffentlichung eines Personenbildnisses verbiete, nicht jedoch die Aufnahme an sich. Eine unbefugte Bildaufnahme könne daher allenfalls aufgrund einer Verletzung des höchstgerichtlichen anerkannten Rechts auf Geheim- und Privat-sphäre als Fallgruppe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des § 16 ABGB rechtswidrig sein. Im vorliegenden Fall handle es sich nicht um den Kernbereich der Geheimnis-sphäre, sondern um eine Bildaufnahme im Rahmen einer Befundaufnahme zu einem öffentlichen Verfahren.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Es gebe im österreichischen Recht keine positiv-rechtliche Bestimmung, wonach das bloße Fotografieren eines Menschen ohne dessen Zustimmung unzulässig wäre, sofern dadurch nicht schützenswerte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Die Ablichtung eines Parteienvertreters aus Anlass einer Befundaufnahme sei kein Eingriff in die Privat- oder Geheimsphäre des Klägers. Es sei nicht nachvollziehbar, warum dem Beklagten nicht erlaubt sein solle, in seinem eigenen Haus bei einer gerichtlichen Befundaufnahme ein Lichtbild der anwesenden Personen anzufertigen.

Das Berufungsgericht ließ aber nachträglich die Revision mit der Begründung zu, es fehle an einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage, ob es im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK und die Lehre und Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs im Sinne der Rechtsentwick-

## RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND

### Fotografierverbot

In Deutschland verletzt bereits das Fotografieren und Filmen von Polizistinnen und Polizisten im Dienst grundsätzlich deren Persönlichkeitsrechte.

Das Recht am eigenen Bild ist in Deutschland als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt, und zwar nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheber-

recht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunsturhG) und § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts verletzt bereits die bloße Aufzeichnung einer Bildaufnahme das Recht am eigenen Bild, da das auf eine bestimmte Situation bezogene Erscheinungsbild des Betroffenen seiner Kontrolle

und Verfügungsmacht entzogen wird.

Es gibt allerdings einige Ausnahmen: Das Fotografierverbot gilt zum Beispiel nicht für Aufnahmen von Polizisten bei bestimmten Versammlungen wie Demonstrationen, Sportveranstaltungen und Karnevals-umzügen.

Voraussetzung ist, dass die Aufnahme die Dokumentation des Versammlungs-

schehens bezweckt und nicht die gezielte Aufnahme eines Polizisten („Porträtaufnahme“) bei einer solchen Veranstaltung. Zulässig sind auch Aufnahmen von Polizisten, wenn sie als Teile eines bedeutsamen zeitgeschichtlichen Ereignisses erfasst werden. Auch wenn Polizisten nur als „Beiwerk“ zu einer Örtlichkeit zu sehen sind, dürfen sie fotografiert werden.

lung erforderlich erscheine, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 78 UrhG über § 16 ABGB dahingehend vorzunehmen, dass bereits ein Schutz vor der Bildaufnahme selbst zu bejahen sei.

**Der OGH** hielt die Revisi- on für zulässig und berech- tigt, gab der Klage statt und erkannte: „Der Beklagte ist schuldig, es zu unterlassen, vom Kläger Lichtbilder oder sonstige Bildnisse vergleich- barer Art anzufertigen.“ In der Begründung heißt es – vereinfacht dargestellt – un- ter anderem: Das Recht auf Bildnisschutz gehöre zu den Persönlichkeitsrechten im Sinne des § 16 ABGB. Die Persönlichkeitsrechte geben dem Geschädigten Ansprü- che auf Abwehr und gegebe- nenfalls auf Schadenersatz. In Deutschland kann schon das ungenehmigte Herstellen eines Personenfotos eine Verletzung des aus dem Grundgesetz abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeits- rechts darstellen. Der erken- nende Senat schloss sich der Auffassung des deutschen Bundesgerichtshofs an, der 1995 ausgesprochen hatte, dass die ungenehmigte Her- stellung von Bildnissen einer Person grundsätzlich auch ohne Verbreitungsabsicht unzulässig sei (BGH NJW 1995, 1955).

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Er- scheinungsform des allge- meinen Persönlichkeits- rechts. Daher kann bereits die Herstellung eines Bild- nisses ohne Einwilligung des Abgebildeten einen unzuläs- sigen Eingriff in dessen all- gemeines Persönlichkeits- recht darstellen – auch ohne Verbreitungsabsicht. Schon das fotografische Festhalten einer bestimmten Tätigkeit oder Situation kann vom Ab- gebildeten als unangenehm empfunden werden und ihn an der freien Entfaltung sei-



**Das OGH-Urteil über ein Fotografierverbot könnte Auswirkungen auf das Fotografieren und Filmen von Polizisten bei bestimmten Amtshandlungen haben.**

ner Persönlichkeit hindern. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Verbreitungs-, aber auch Manipulationsmöglichkeiten durch die Digitaltechnik, bei der ein Abgebildeter im Vorhinein nicht wissen kann, wie der Fotografierende die Aufnahme in der Folge verwenden wird. Insoweit entspricht die Rechtslage beim Recht am eigenen Bild im Wesentlichen derjenigen beim Recht am eigenen Wort. Demnach kann auch bereits die Auf- nahme des gesprochenen Worts – unabhängig von einer Verbreitung – eine Ver- letzung des Persönlichkeits- rechts des Aufgenommenen darstellen (SZ 65/134; SZ 74/168).

Dabei bedarf es allerdings einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall. Zunächst kommt es darauf an, ob der Abgebil- dete auf der Aufnahme zu identifizieren ist. Je weniger deutlich dies der Fall ist, umso geringer ist die Beein- trächtigung. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob die Auf- nahme gezielt erfolgt oder eine Person nur zufällig auf ein Bild gerät. Im ersten Fall

wird ein Gefühl der Überwa- chung vermittelt, das den Abgebildeten an der freien Entfaltung seiner Persönlich- keit hindert.

Im vorliegenden Fall han- delt es sich um eine gezielte Aufnahme des Klägers, auf der dieser einwandfrei zu identifizieren ist. Der Be- klagte hat kein schutzwürdi- ges Interesse an der Notwen- digkeit der Anfertigung einer Fotografie dargetan („zur Belustigung“). Damit hat die Aufnahme für den Kläger als besonders bedrohlich er- scheinen müssen und er hat in Anbetracht der Möglic- keiten der modernen Digital- technik mit entsprechenden Manipulationen bzw. einem Missbrauch ernsthaft re- chnen müssen. Der OGH be- jahte im Anlassfall die Wie- derholungsgefahr.

**Auswirkungen auf den Po- lizeidienst.** Die Entscheidung des OGH gilt für den Einzel- fall. Aus dem Urteil kann kein „allgemeines Fotogra- fierverbot“ abgeleitet wer- den, dafür fehlt die Rechts- grundlage. Aber nach der In- tention des OGH können sich Betroffene in bestimm-

ten Fällen gegen das unge- wollte Abgebildetwerden wehren. Denkbar wäre dies etwa für Polizistinnen und Polizisten bei bestimmten Amtshandlungen, wenn durch das Filmen oder Foto- grafieren Persönlichkeits- rechte verletzt werden.

Beispiel: Werden Polizis- tinnen oder Polizisten beauf- tragt, illegal aufhältige Fremde in Schubhaft zu ne- men, und werden sie dabei etwa von Aktivisten einer Flüchtlingshilfsorganisation fotografiert oder gefilmt, könnten Persönlichkeitsre- chte der Abgebildeten verletzt werden. Sie müssten bei- spielsweise befürchten, dass bei einer Veröffentlichung der Bilder oder des Videos der Ruf und das Ansehen in der Öffentlichkeit leiden. Ebenso könnten sich Polizis- tinnen und Polizisten bei an- deren besonderen Amts- handlungen, etwa bei der Wegnahme eines Kindes von einem Elternteil im Auftrag der Fürsorgebehörde, schon gegen das bloße Fotogra- fiiertwerden rechtlich wehren – ohne dass die Fotos später verbreitet werden.

*Werner Sabitzer*